27. Oktober 2026

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen e.V.,
c/o Airport Club Frankfurt, Hugo-Eckener-Ring, 60549 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:

Ingo Wegerich (Präsident)
Telefon: +49 176 210 20 571
E-Mail: wegerich@wegerich-law.com

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Udo Franke
Referat VII B 5 - Börsen- und Wertpapierwesen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: udo.franke@bmf.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn Dr. Alexander Dörrbecker, LL.M.
Referat III A 2
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: doerrbecker-al@bmjv.bund.de

Rechtsprechung erschwert die Kapitalaufnahme für börsennotierte Unternehmen – der erleichterte Bezugsrechtsausschluss bedarf der Konkretisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Franke,

sehr geehrter Herr Dr. Dörrbecker,

Kürzlich hat eine Entscheidung des OLG München die seit Jahrzehnten etablierte Möglichkeit, dass sich börsennotierte Aktiengesellschaften mit einer Kapitalerhöhung unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts schnell und unkompliziert mit Eigenkapital versorgen können, in Frage gestellt. Wir erlauben uns, Sie auf diese Problematik anzusprechen, die die Aufnahme

von Eigenkapital für börsennotierte Unternehmen erheblich erschwert, und Ihnen eine Lösungsmöglichkeit aufzuzeigen.

Der am 30. August 2017 gegründete Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main setzt sich insbesondere für die Verbesserung der maßgeblichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen bei der Kapitalmarktfinanzierung („**KMU-Emittenten**") ein und tritt aktiv für die Belange des kapitalmarktorientierten Mittelstandes im Dialog mit der Politik, den Gesetzgebungsorganen, den Aufsichtsbehörden, den Institutionen des Kapitalmarkts, den Interessenverbänden und der Öffentlichkeit ein. Mitglieder sind KMUs, Dienstleister, Finanzinstitute und Medien.

Die eingangs aufgezeigte Problematik wird nachfolgend erläutert und eine Änderung des Aktiengesetzes vorgeschlagen, um das durch die genannte Gerichtsentscheidung entstandene Problem zu lösen.

1. Der vereinfachte Bezugsrechtsausschluss und seine Bedeutung für die Unternehmensfinanzierung

Die Aufnahme von Eigenkapital stellt einen wesentlichen Baustein der Unternehmensfinanzierung börsennotierter Unternehmen dar, sei es zur Unterstützung der laufenden Finanzierung des Geschäftsbetriebs, sei es zur Finanzierung von Investitionsvorhaben. Die Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft erfordert jedoch in ihrer Grundstruktur erheblichen Aufwand. Sie muss grundsätzlich von der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Aktionäre haben im gesetzlichen Regelfall das Recht, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen Aktien anteilig zu ihrer bisherigen Beteiligung zu erwerben. Zur Ausübung dieses Bezugsrechts ist ihnen eine Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen zu gewähren. Die Hauptversammlung kann den Vorstand zudem für höchstens fünf Jahre ermächtigen, das Grundkapital um bis zu 50% zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dann genügt für die Kapitalerhöhung ein Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Allerdings ist auch bei Nutzung eines genehmigten Kapitals die Durchführung einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht aufwändig, kostspielig und zeitraubend.[1] Der Gesellschaft ist es so nicht möglich, ein günstiges Marktumfeld zur kurzfristigen Kapitalaufnahme schnell**,** flexibel und zu vorteilhaften wirtschaftlichen Konditionen zu nutzen.[2]

Um eine größere Flexibilität zu erreichen, die Kapitalmaßnahme schneller durchführen zu können und einen höheren Emissionserlös zu erzielen, besteht die Möglichkeit, dass die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals das Bezugsrecht ausschließt. Auch die Ermächtigung des Vorstands, Aktien aus genehmigtem Kapital auszugeben, kann einen Ausschluss des Bezugsrechts vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen. Allerdings hat die Rechtsprechung detaillierte Anforderungen an die Zulässigkeit eines Bezugsrechtsausschlusses entwickelt. Dieser muss

[1] So schon die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts, BT-Drucksache 12/6721, S. 1, 10.

[2] Dazu Meyer/Weber, CFL 2012, 249, 250 f.

dem Gesellschaftsinteresse dienen, das auf der Grundlage des satzungsmäßigen Unternehmenszwecks bestimmt werden muss. Der Bezugsrechtsausschluss hat zur Erreichung dieses Gesellschaftsinteresses geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zu sein. Das Gesellschaftsinteresse an der Kapitalmaßnahme unter Bezugsrechtsausschluss muss zudem das Interesse der Aktionäre überwiegen, die Verwässerung ihrer Beteiligung durch Bezug neuer Aktien zu vermeiden.[3]

Wegen der unbestimmten Kriterien für den Bezugsrechtsausschluss wurden vor allem in den 1980er Jahren Hauptversammlungsbeschlüsse über den Ausschluss des Bezugsrechts regelmäßig angefochten.[4] Das führte dazu, dass Kapitalerhöhungen kaum noch unter Bezugsrechtsausschluss durchgeführt wurden, weil sonst das Risiko der Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses und einer erheblichen Verzögerung der Durchführung der Kapitalerhöhung bestand.

Der Gesetzgeber hat daher 1994 mit der Einführung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Möglichkeit eines vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses geschaffen. Danach können börsennotierte Aktiengesellschaften bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage mit einem Volumen von bis zu (ursprünglich) 10 % ihres Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ohne weitere materielle Rechtfertigung ausschließen, wenn der Ausgabebetrag für die neuen Aktien deren Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Unter diesen Voraussetzungen bedarf es, so die Gesetzesbegründung**,** weder einer Interessenabwägung, wie sie für den Bezugsrechtsausschluss sonst verlangt wird, noch weiterer sachlicher Rechtfertigungsgründe.[5]

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Sie ermöglichte vielen börsennotierten Unternehmen auch in einem teilweise schwierigen wirtschaftlichen Umfeld die Aufnahme von Eigenkapital binnen weniger Tage**.**

Im Jahr 2023 wurde die Volumengrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss von 10% auf 20% erhöht, um dem Finanzbedarf gerade bei Wachstumsunternehmen Rechnung zu tragen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich zu wahren**.**[6] Die Begründung des Regierungsentwurfs verweist auf den Wunsch aus der Praxis, Kapitalerhöhungen möglichst zeitnah nach der Beschlussfassung eintragen zu können und wirksam werden zu lassen. Auf die für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gefundene Lösung wurde dabei ausdrücklich als „bewährte Praxis“ verwiesen.[7]

---

[3] Habersack/Mülbert/Schlitt/Paul, Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 5. Aufl. 2025, Rn. 6.12; Scholz in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 4, 6. Aufl. 2024, § 57 Rn. 115 ff.; Meyer, FS Cahn, 2024, S. 307, 309.

[4] Dazu Bayer, ZHR 163 (1999), 505, 510 f.

[5] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts, BT-Drucksache 12/6721, S. 1, 10.

[6] Begründung RegE Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG, BT-Drucksache 20/8292, S. 1, 115.

[7] Begründung RegE Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG, BT-Drucksache 20/8292, S. 1, 116.

2. Die Entscheidung des OLG München

Mit einem Beschluss vom 28. Mai 2026 hat das OLG München diese bewährte Praxis jedenfalls teilweise in Frage gestellt.[8] Gegenstand der Entscheidung war eine Kapitalerhöhung einer börsennotierten Gesellschaft aus genehmigtem Kapital mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss. Dabei sollten die neuen Aktien für ein bereits abgeschlossenes Geschäftsjahr gewinnberechtigt sein, für das die Dividende noch nicht ausgeschüttet war. Das Gericht war der Auffassung, die Kapitalerhöhung sei nicht eintragungsfähig, weil die Altaktionäre im vorliegenden Fall nicht ausreichend gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte geschützt seien. So bedeute der durch das OLG beanstandete Kapitalerhöhungsbeschluss einen Eingriff in die Gewinnberechtigung der Altaktionäre, der nicht durch ein Bezugsrecht oder anderweitig kompensiert werde. Das Gericht war der Auffassung, dass der Vorstand zu prüfen habe, ob der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt sei, und dabei die Gesellschafts- und Aktionärsinteressen und die Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck abzuwägen habe – und verwies auf mehrere Entscheidungen, bei denen die Erleichterungen des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG keine Rolle gespielt hatten.

Das Gericht wies dabei darauf hin, dass es bei dem Zusammentreffen von

- Rückwirkung der Gewinnberechtigung der neu auszugebenden Aktien auf ein bereits abgeschlossenes Geschäftsjahr,
- dem vollständigen Ausschluss der Altaktionäre von dem gesetzlichen Bezugsrecht und
- einer Kapitalerhöhung im Rahmen genehmigten Kapitals

eines besonderen Schutzes der Altaktionäre bedürfe.

3. Die Folgen der Entscheidung des OLG München

Die Entscheidung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Durchführbarkeit von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss, wenn diese vor der ordentlichen Hauptversammlung durchgeführt werden sollen, die über die Ausschüttung des Gewinns des vorangegangenen Geschäftsjahres entscheidet.

Sie trägt der gesetzgeberischen Privilegierung des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nicht hinreichend Rechnung und missachtet damit die gesetzgeberische Entscheidung, die 1994 zur Einführung des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses geführt hatte, sowie ~~und~~ die ihr zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedürfnisse,[9] obwohl der Gesetzgeber diese Entscheidung 2023 durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz ausdrücklich bestätigt hat. Hielte man eine rückwirkende Dividendenberechtigung der neuen Aktien bei dieser Art von Kapitalerhöhung für unzulässig, dann könnten die neuen Aktien allenfalls für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch laufende Geschäftsjahr dividendenberechtigt sein. Würden sie also vor der in diesem Geschäftsjahr durchzuführenden ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben, hätten

[8] OLG München, Beschluss vom 28.5.2026 – 31 Wx 82/26e = NZG 2026, 1025.

[9] Seibt/Dibbern Danwerth, NZG 2026, 1269, 1272 Rn. 18.

sie eine andere Gewinnberechtigung als die zum Zeitpunkt der Ausgabe bereits an der Börse gehandelten Aktien. Das hätte zur Folge, dass die neuen Aktien grundsätzlich separat unter einer anderen Wertpapierkennnummer bzw. ISIN an der Börse gehandelt werden müssten. Bis zur Ausschüttung der Dividende für das vorangehende Geschäftsjahr wären sie nicht mit den bereits ausgegebenen Aktien fungibel.[10]

Das bedeutet eine geringere Zahl an handelbaren Aktien und daher eine niedrigere Liquidität und schlechtere Handelbarkeit der neuen Aktien. Eine geringere Attraktivität der neuen Aktien gegenüber den Altaktien wäre die Folge, die über einen Dividendenabschlag hinaus für einen niedrigeren (und volatileren) Börsenkurs sorgen würde. Dies würde die Platzierbarkeit der neuen Aktien verschlechtern, möglicherweise auch in Frage stellen. Ob so das Erfordernis des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, dass der Platzierungspreis den Börsenpreis, zu dem die bereits ausgegebenen Aktien gehandelt werden, nicht wesentlich unterschreitet, eingehalten werden kann, erscheint erst recht unsicher.

Umgekehrt legen die Gesetzesmaterialien nahe, dass dies vom historischen Gesetzgeber so nicht gewollt war. Die Anknüpfung des Ausgabebetrages für die neuen Aktien an den Börsenpreis der bereits ausgegebenen Aktien, der nicht wesentlich unterschritten werden darf, legt nahe, dass der Gesetzgeber damit einen Ausgabebetrag meinte, der dem im Börsenpreis reflektierten Wert der neuen Aktien entspricht. Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber den Zukauf über die Börse zu einem annähernd gleichen Preis als Substitut für das ausgeschlossene Bezugsrecht angesehen hat.[11] Diese Vergleichbarkeit ist aber nur gegeben, wenn die neuen Aktien den alten Aktien gleich ausgestattet sind.

Hinzu kommt, dass die für diese Transaktionsstruktur genutzten Ausnahmen von der Prospektpflicht nach der europäischen Prospektverordnung für die prospektfreie Zulassung der neuen Aktien voraussetzen, dass die zuzulassenden Wertpapiere mit bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind.[12] Entsprechendes gilt für die in diesen Fällen sonst mögliche Nutzung eines prospektersetzenden Dokuments nach Anhang IX der europäischen Prospektverordnung für die Durchführung eines öffentlichen Angebots.[13]

---

[10] Schmoll NZG 2026, 1028; Seibt/Dibbern Danwerth, NZG 2026, 1269, 1275; Korkmaz/Voronov ZIP 2026, 2469. Börsen-Zeitung v. 25.08.2026.

[11] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts, BT-Drucksache 12/6721, S. 1, 10.

[12] Art. 1 Abs. 5 UAbs. 1 lit. a Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024, ABl. L 2809 vom 14.11.2024, S. 1.

[13] Art. 1 Abs. 4 UAbs. 1 lit. da und db Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017.

4. Bewertung

Aufgrund ihrer gravierenden negativen Auswirkungen auf die sichere Aufnahme von Eigenkapital durch börsennotierte Gesellschaften ist die Entscheidung des OLG München auf Ablehnung gestoßen.[14]

Im Schrifttum ist umstritten, ob neue Aktien mit einer Gewinnberechtigung für ein bei Ausgabe der Aktien abgeschlossenes Geschäftsjahr versehen werden dürfen. Teilweise wird dies abgelehnt, da die neuen Aktionäre im Geschäftsjahr, dessen Gewinn ausgeschüttet werden soll, noch keine Aktionäre waren und ihre Dividendenberechtigung in das Recht der bisherigen Aktionäre auf anteilige Ausschüttung des Bilanzgewinns eingreife.[15] Eine andere Auffassung hält eine rückwirkende Gewinnberechtigung neuer Aktien für ein zurückliegendes Geschäftsjahr für möglich, solange über die Verwendung des Bilanzgewinns für dieses Geschäftsjahr noch kein Beschluss gefasst wurde und das Bezugsrecht der Altaktionäre nicht ausgeschlossen wird.[16] Zurückhaltung herrscht aber teilweise bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital.[17] Einige Autoren lassen es hingegen zu, neue Aktien mit einem Dividendenanspruch für ein bei ihrer Ausgabe abgeschlossenes Geschäftsjahr auszustatten, wenn insoweit über die Gewinnverwendung noch nicht beschlossen wurde.[18] Das soll auch bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und bei Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein.[19]

Den teilweise geäußerten Bedenken lässt sich außerdem entgegenhalten, dass der Börsenkurs der bereits ausgegebenen Aktien, der bei einer Kapitalerhöhung unter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschritten werden darf, den Marktwert dieser Aktien repräsentiert. Dies schließt insbesondere auch deren Gewinnberechtigung ein. Mit anderen Worten: Anleger, die neue Aktien zu einem Preis erwerben, der den Börsenkurs der bereits ausgegebenen Aktien nicht wesentlich unterschreitet, bezahlen mit diesem Kaufpreis zugleich auch den Wert der mit den ausgegebenen Aktien verbundenen Dividendenberechtigung und erbringen eine entsprechende Gegenleistung an die Gesellschaft. Mithin werden die bisherigen Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien mit gleicher Dividendenberechtigung, wie sie den Altaktien zukommt, zu einem Preis nicht wesentlich unter Börsenkurs gerade nicht übervorteilt. Vielmehr würden umgekehrt die neuen Aktionäre benachteiligt, wenn sie für Aktien ohne Berechtigung für eine noch nicht ausgeschüttete Dividende einen Preis bezahlen müssten, der sich an dem Börsenkurs (d.h. Marktpreis) solcher Aktien ausrichtet, die gerade mit einer solchen Dividendenberechtigung ausgestattet sind, mithin einen wirtschaftlich höheren

---

[14] Schmoll NZG 2026, 1028; Meyer/de Boer, AnwZert HaGesR 17/2026 Anm. 1; Börsen-Zeitung vom 25.08.2026; Seibt/Dibbern Danwerth, NZG 2026, 1269.

[15] MüKoAktG/Bayer, 6. Aufl. 2024, AktG § 60 Rn. 30 f.; BeckOGK/Cahn, 1.8.2026, AktG § 60 Rn. 29

[16] Koch, 20. Aufl. 2026, AktG § 60 Rn. 10a.

[17] Koch, 20. Aufl. 2026, AktG § 204 Rn. 4.

[18] Fleischer in: K. Schmidt/Lutter, Aktiengesetz, 5. Aufl. 2024, § 60 Rn. 19; Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz, 3. Aufl. 2025, AktG § 60 Rn. 12; Henssler/Strohn/Paefgen, 6. Aufl. 2024, AktG § 60 Rn. 11; Schelm in: Kümpel/Mülbert/Früh/Seyfried, Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 7. Aufl. 2025, Rn. 15.584.

[19] Busch in Marsch-Barner/Schäfer, Hdb. börsennotierte AG, 6. Aufl. 2025, § 48 Rn. 48.31; Hölters/Weber/Apfelbacher/Metzner, 5. Aufl. 2025, AktG § 204 Rn. 5; Seibt/Dibbern Danwerth, NZG 2026, 1269, 1271 f.; Grigoleit/Grigoleit/Rachlitz, 3. Aufl. 2025, AktG § 60 Rn. 14 – wenn die Gewinnzuweisung nicht über diejenige an die alten Aktien hinausgeht; dagegen nur bei Wahrung des Bezugsrechts, Veil in: K. Schmidt/Lutter, Aktiengesetz, 6. Auflage, 8/2026, § 204 AktG Rn. 6.

Wert aufweisen.[20] Dies veranschaulicht, dass der Erwerb neuer Aktien ohne einen Anspruch auf eine noch nicht ausgeschüttete Dividende für eine Gegenleistung, die diese Dividendenberechtigung aber dennoch einpreist, wirtschaftlich unattraktiv wäre.

Mit einer von den bereits ausgegebenen Aktien abweichenden Dividendenberechtigung ausgestattete neue Aktien würden außerdem voraussichtlich an der Börse als separate Gattung notiert. Sie wären dann auch aufgrund ihrer geringeren Stückzahl schlechter handelbar, also weniger liquide. Auch dies würde eine Anlage in den neuen Aktien noch unattraktiver machen. Die Durchführbarkeit einer Kapitalerhöhung mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss würde dadurch weiter erschwert.[21]

Die Entscheidung des OLG München hat mithin die Praxis hinsichtlich der rechtssicheren Durchführbarkeit von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss verunsichert. Angesichts der enormen praktischen Bedeutung dieser Transaktionen für die kurzfristige Unternehmensfinanzierung besteht hier nun ein dringendes Bedürfnis nach Klarstellung durch den Gesetzgeber.

5. Lösungsvorschlag

Wie ausgeführt, wäre eine Kapitalerhöhung unter Nutzung des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in der Praxis nur praktikabel, wenn die neuen Aktien mit den bereits ausgegebenen und an der Börse gehandelten Aktien ausstattungsgleich sind. Das bedeutet: Sie müssen mit derselben Dividendenberechtigung ausgestattet werden können. Dies gilt auch in den Fällen, in denen über die Verwendung des Bilanzgewinns aus einem abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht beschlossen und die sich daraus ergebende Dividende noch nicht ausgeschüttet wurde.

Müsste der Bezugsrechtsausschluss, wie vom OLG München gefordert, in Anlehnung an den „normalen“, nicht vereinfachten Fall des Bezugsrechtsausschlusses gesondert begründet werden, wäre der Vorteil der rechtssicheren und einfachen Durchführbarkeit des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses dahin. Der Wille des Gesetzgebers, der hier ausdrücklich das Bedürfnis einer Interessenabwägung oder sachlicher Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen hatte,[22] wäre konterkariert.

Es wird daher vorgeschlagen, § 186 Abs. 3 AktG um folgenden klarstellenden, durch Unterstreichung hervorgehobenen zusätzlichen neuen Satz 5 zu ergänzen:

---

[20] Seibt/Dibbern Danwerth, NZG 2026, 1269, 1275 Rn. 37.

[21] Seibt/Dibbern Danwerth, NZG 2026, 1269, 1275 Rn. 37; Börsen-Zeitung v. 25.08.2026 unter Bezugnahme auf Kniehase (Head of Investment Banking Legal Continental Europe bei der Berenberg Bank) „nicht platzierbar“.

[22] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts, BT-Drucksache 12/6721, S. 1, 10.

(3) [1]Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. [2]In diesem Fall bedarf der Beschluß neben den in Gesetz oder Satzung für die Kapitalerhöhung aufgestellten Erfordernissen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. [3]Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. [4]Ein Ausschluß des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. [5]Dabei können die neuen Aktien mit der gleichen Gewinnberechtigung ausgestattet werden wie die bereits ausgegebenen Aktien, auch soweit sich diese auf ein vor der Ausgabe der neuen Aktien abgelaufenes Geschäftsjahr erstreckt, sofern über die Verwendung des Bilanzgewinns für dieses Geschäftsjahr noch nicht beschlossen wurde.

Wir bitten darum, den Vorschlag wohlwollend zu prüfen und alsbald in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen e.V.

Anlagen:

OLG München, Beschluss vom 28.5.2026 – 31 Wx 82/26e

Meyer/de Boer, Heuking-Fachbeitrag „Neue Herausforderung für den erleichterten Bezugsrechtsausschluss“ vom 07.08.2026

Meyer/de Boer, AnwZert HaGesR 17/2026